

Rechtsverordnung über die Bildung von Grundschuleinzugsbereichen im Stadtgebiet Mechernich vom 09.12.2020

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (SGV NRW. 223)

hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Grundschuleinzugsbereichen im Stadtgebiet Mechernich beschlossen:

§ 1

Die Stadt Mechernich ist Träger folgender Grundschulen:

- Städtische Katholische Grundschule Mechernich, Feytalstraße,
- Städtische Katholische Grundschule Mechernich-Kommern, Andersenweg,
- Städtische Katholische Grundschule Mechernich-Lückerath, Schoßbachstraße,
- Gemeinschaftsgrundschule Mechernich-Satzvey, Am Pantaleonskreuz.

§ 2

- 1) Für jede Grundschule der Stadt Mechernich wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.
- 2) Für einzelne Schuleinzugsbereiche werden Überschneidungsgebiete festgelegt.

§ 3

1) Zum Einzugsbereich der Städtischen Katholischen Grundschule Mechernich, Feytalstraße, gehören folgende Ortschaften:

- Bergheim,
- Breitenbenden,
- Dreimühlen,
- Eiserfey,
- Lorbach,
- Mechernich (alle Straßen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 genannten Straßen),
- Urfey,
- Vollem,
- Vussem,
- Weyer.

2) Zum Einzugsbereich der Städtischen Katholischen Grundschule Mechernich-Kommern, Andersenweg, gehören folgende Ortschaften:

- Gehn,
- Katzvey,
- Kommern,
- Kommern-Süd,
- Schaven.

3) Zum Einzugsbereich der Städtischen Katholischen Grundschule Mechernich-Lückerath, Schoßbachstraße, gehören folgende Ortschaften:

- Berg,
- Bergbuir,
- Bescheid,
- Bleibuir,
- Denrath,
- Eicks,
- Floisdorf,
- Glehn,
- Heufahrtshütte,
- Hostel,
- Kalenberg,
- Kallmuth,
- Lückerath,
- Schützendorf,
- Voißel,
- Weißenbrunnen,

- Wielspütz.
- 4) Zum Einzugsbereich der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Mechernich-Satzvey, Am Pantaleonskreuz, gehören folgende Ortschaften:
- Antweiler,
 - Harzheim,
 - Holzheim,
 - Lessenich,
 - Reißdorf,
 - Satzvey,
 - Wachendorf,
 - Weiler am Berge.

§ 4

- 1) Für die Ortschaften Firmenich und Obergartzem wird ein Überschneidungsgebiet für die Grundschulen Kommern und Satzvey gebildet.
- 2) Für die Ortschaften Roggendorf und Strempt wird ein Überschneidungsgebiet für die Grundschulen Kommern, Lückerrath und Mechernich gebildet.
- 3) Für folgende Straßen der Ortschaft Mechernich wird ein Überschneidungsgebiet für die Grundschulen Kommern und Mechernich gebildet:
 - Anemonenweg,
 - An der Barbarakapelle,
 - Bördeblick,
 - Eibenweg,
 - Feldblumenweg,
 - Fernblick,
 - Filskaul,
 - Kirchforst,
 - Lavendelweg,
 - Olivenweg,
 - Pfr.-Nailis-Weg,
 - Pfr.-Pensky-Weg,
 - Pfr.-Schröer-Weg,
 - Provenceweg.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Rechtsverordnung über die Bildung von Grundschuleinzugsbereichen im Stadtgebiet Mechernich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 09. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Schick